



Aufsätze

Die Beweisnotlage des Privatklägers

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin (Fortsetzung von Heft 8, S. 122 und Schluss)

Im Hinblick auf den ungewissen Ausgang eines Privatklageverfahrens und die somit schwer zu beurteilenden Erfolgsaussichten einer Privatklage hat schon der Schiedsmann dem Antragsteller auch klar zu machen, dass der Beschuldigte sogar trotz Eröffnung des Hauptverfahrens und trotz vorhandener Beweismittel für den Strafvorwurf des Klägers in einer Hauptverhandlung freigesprochen werden kann, wenn der amtierende Richter nach freier Beweiswürdigung von der Tatschuld des Angeklagten nicht voll überzeugt ist.

Die Erklärungen und Beweisangebote, die der Kläger zur Begründung seines Straf- und Klagevorwurfs in der Klageschrift oder auf Grund einer Beweisaufgabe des Gerichts nach Eingang der Klageschrift angibt, reichen unter Berücksichtigung der Rechtsstellung, besonders der Prozess-Stellung des Klägers für sich allein gesehen nicht aus, um gegen den Beschuldigten, der sich zu dem Straf- und Klagevorwurf äußert⁶³ oder der den Klagevorwurf ausdrücklich bestreitet, eventuell unter Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund⁶⁴ und/oder der sogar Widerklage erhebt, den hinreichenden Straftatverdacht im Sinne der § 383 Absatz 1 Satz 1, 203 StPO und der bisherigen Darlegungen dazu zu begründen⁶⁵. Zwar ist der Beschuldigte nach substantiierten und schlüssigen Erklärungen des Klägers zur Begründung seines Klagevorwurfs als verdächtig anzusehen, sich nach dem Strafvorwurf der Privatklage und ihrer Begründung schuldig und strafbar gemacht zu haben, so dass das Gericht die Klageschrift, die der Kläger mit zwei Abschriften einzureichen hat (§ 381 Satz 3 StPO) gemäß § 382 StPO dem Beschuldigten zur Erklärung zustellen und ferner, entsprechend dem Beweisangebot des Klägers, die erforderlichen einzelnen Beweiserhebungen nach den §§ 383 Absatz 1 Satz 1, 202 Satz 1 StPO anordnen muss, und zwar insbesondere dann, wenn der Beschuldigte schweigt oder den Strafvorwurf mit einer Gegendarstellung bestreitet. Denn dem Klagevorbringen kommt eine verhältnismäßig große Bedeutung zu, besonders in dem Fall, bei dem der Kläger die angeklagte angebliche Straftat selber wahrgenommen und/oder in seiner Klageschrift Tatzeugen benannt hat⁶⁶.

Das gibt dem Kläger aber nicht viel. Denn die Erklärungen des Klägers reichen ohne bestätigende Beweismittel noch nicht einmal aus, um einen hinreichenden Straftatverdacht nach dem Straf- und Klagevorwurf und damit die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen schweigenden oder bestreitenden Beschuldigten zu begründen, weil es nicht wahrscheinlich, eher sogar sehr unwahrscheinlich und daher auch nicht zu erwarten ist, dass das Gericht den entscheidungserheblichen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sachverhalt oder Geschehensablauf in einer Hauptverhandlung nur auf Grund der Erklärungen des Klägers genügend aufklären und dann den Beschuldigten entsprechend dem angeklagten Strafvorwurf verurteilen und bestrafen kann. Denn ein Kläger kann zu dem Grund und dem Ablauf seiner Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten und damit zu der angeklagten angeblichen Straftat nicht als Zeuge vernommen werden mit der Maßgabe, dass er bei einer auch nur teilweise wahrheitswidrigen Aussage nach den §§ 153, 154 oder nach § 163 Absatz 1 StGB bestraft werden kann⁵⁷. Dabei ist es unerheblich, ob der Kläger gleichzeitig der unmittelbar Verletzte ist und somit die angeklagte Straftat eventuell selber wahrgenommen hat. Das Auftreten eines Privatklägers in der Hauptverhandlung als Zeuge und damit die Vernehmung des Klägers zu seinem Straf- und Klagevorwurf und zu seiner Klagebegründung als Zeuge sind mit der zumindest prozessualen Parteistellung eines Klägers nicht zu vereinbaren⁵⁶. Es ist nicht zu leugnen, dass die Zulassung einer Vernehmung des Klägers als Zeugen den Schuldnachweis bei Privatklagevorwürfen erheblich erleichtern würde, wenn der Beschuldigte den Strafvorwurf bestreitet oder sich zu dem Klagevorwurf nicht äußert und Tatzeugen nicht vorhanden sind. Denn das Gericht könnte im Hinblick auf die Pflicht eines Zeugen, seine Wahrnehmungen zu dem Tatgeschehen und zu dem Verhalten des Beschuldigten wahrheitsgemäß zu bekunden, in der Regel davon ausgehen, dass der Kläger als Zeuge nicht falsch aussagt, zumal eine wahrheitswidrige Aussage bestraft werden kann. Der Gesetzgeber hatte bei den zahlreichen Gesetzesänderungen bezüglich der Strafprozessordnung in den letzten Jahren ausreichend genug Gelegenheit, entgegen der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur die Zulässigkeit einer Vernehmung des Klägers als Zeugen ausdrücklich zu bestimmen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Beweisnotlagen des Privatklägers in vielen Privatklageverfahren gewollt hätte. Ohne eine dementsprechende gesetzliche Regelung ist die Zeugenvernehmung des Klägers nach wie vor nicht zulässig! Zwar enthält die StPO keine Vorschrift, die eine Zeugenvernehmung des Klägers verbietet. Daraus kann aber keineswegs geschlossen werden, dass eine Zeugenvernehmung des Klägers ohne weiteres zulässig ist⁶⁹. Denn auch hinsichtlich des Beschuldigten befindet sich in der StPO keine Vorschrift, die seine Vernehmung als Zeugen für zulässig erklärt. Trotzdem ist es unstrittig, dass das Gericht den Beschuldigten in dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren nicht wie im angloamerikanischen Strafprozess als Zeugen vernehmen darf. Davon zu trennen ist die Frage, ob und inwieweit die Erklärungen des Klägers ohne eine Zeugenvernehmung des Klägers bei der Urteilsfindung zu beachten sind. Bereits das Reichsgericht hat die Frage, wer als Zeuge in Betracht kommt, dahingehend beantwortet, dass Zeuge begrifflich nur eine sog. dritte Person sein kann, die, ohne Partei zu sein, vor dem Richter über persönlich wahrgenommene oder erlebte Tatsachen bekundet⁷⁰. Mithin sind im konkreten Prozess die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Prozeßsubjekte als Zeugen ausgeschlossen⁷¹. Peters⁷² begründet dies zutreffend mit der auch für den Privatkläger geltenden Feststellung, die Unvereinbarkeit von Zeugenschaft und Prozeßsubjekteigenschaft beruhe auf dem Gedanken, dass keiner, der in seiner Prozess-Stellung und den darauf beruhenden Prozeßwirkungsverpflichtungen gehalten sei, Zeugenaussagen zu bewerten, unvoreingenommen seine eigene Aussage würdigen, zur Sach- und Beweislage Stellung nehmen oder gar über die Sache entscheiden könne. Die gegenteilige Ansicht für die Zulassung einer Zeugenvernehmung des Privatklägers würde dazu führen, dass der Privatkläger in seinem Schlusswort über seine eigene Glaubwürdigkeit und zu der Glaubhaftigkeit seiner Bekundungen Ausführungen machen müsste. Zwar ist das Privatklageverfahren in vollem Umfange und in jeder Hinsicht ein Strafverfahren und der Strafprozess ist kein dem Zivilprozess vergleichbarer Parteiprozeß, so dass der Privatkläger nicht als Partei im Sinne eines Klägers eines Zivilverfahrens anzusehen ist. Der Privatkläger ist aber, ähnlich wie der Staatsanwalt im Officialverfahren, prozessual der Ankläger. Denn entsprechend § 385 Absatz 1 Satz 1 StPO tritt ein Privatkläger im dem von ihm auch eingeleiteten Verfahren an die Stelle des Staatsanwalts, soweit nicht dessen öffentliche Aufgaben Ausnahmen bedingen⁷³. Die Rechtsstellung eines Zeugen ist aber aus den bereits dargelegten Gründen mit der Rechtsstellung eines Anklägers nicht vereinbar". Der Privatkläger steht mithin dem Gericht als Beweismittel zur Überführung eines streitenden oder schweigenden Beschuldigten oder Angeklagten nicht zur Verfügung.

Die Stellung des Privatklägers, sein Interesse am Ausgang des Privatklageverfahrens und seine prozessualen Befugnisse lässt es aber entgegen einer weit verbreiteten Meinung in der Literatur⁷⁵ auch nicht zu, den Privatkläger genau so als Erkenntnismittel anzusehen wie den Angeklagten mit der Folge, dass das Gericht den Erklärungen des Privatklägers glauben und den Angeklagten allein auf Grund der Angaben des Klägers verurteilen kann. Denn dies würde gegen den Beweisgrundsatz: „Im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten!“ verstoßen, so dass das Gericht die Erklärungen eines Privatklägers, die dieser zur Begründung des Straf- und Klagevorwurfs abgibt, in keiner Weise und damit auch nicht in einer Hauptverhandlung ohne die bestätigende Aussage eines unbeteiligten Tatzeugen oder andere Beweismittel zu Lasten eines nicht geständigen Beschuldigten werten und verwerten darf. Ein Privatkläger gibt seine Erklärungen nicht wertungsfrei und damit nicht neutral, sondern in seiner Eigenschaft als Ankläger und aus diesem Grunde mit der erkennbaren Absicht ab, das Gericht zu veranlassen, den Angeklagten wegen des Straf- und Klagevorwurfs nach dem Strafantrag des Klägers oder seines Prozeßvertreters in der Hauptverhandlung schuldig zu sprechen und ggf. auch zu bestrafen, sofern das Verfahren nicht mit einer Kosten- und Auslagenentscheidung zu Lasten des Angeklagten eingestellt wird. Der Privatkläger ist auf Grund seiner

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



besonderen Interessenlage letztlich der Gegner des Angeklagten, auf den er aus wirklich vorhandenen oder vermeintlichen Gründen böse ist. Mithin kann das Gericht weder im Eröffnungsverfahren noch im Hauptverhandlungstermin ohne weiteres davon ausgehen, dass ein Privatkläger den Vorfall, Sachverhalt oder Geschehensablauf, der dem Straf- und Klagevorwurf zu Grunde liegen soll, vorurteilsfrei und emotionslos und damit so objektiv wie ein unbeteiligter Tatzeuge schildert. Aus diesem Grunde ist es auch nicht erforderlich, den Kläger im Sachaufklärungsverfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Hauptverhandlungstermin zu dem Tatgeschehen anzuhören. Sofern die Gegenansichti⁶ dahingehend zu verstehen ist, dass die Erklärungen eines Privatklägers ausreichen können, um die gesetzliche Unschuldsvermutung zu Gunsten des Beschuldigten zu widerlegen, beachtet diese Auffassung nicht oder zumindest nicht genügend, dass die Erklärungen eines Privatklägers aus den bereits dargelegten Gründen mit der Aussage eines Zeugen vergleichbar sind, bei dem der dringende Verdacht besteht, dass ihn bei seinen Bekundungen das Bestreben oder die Absicht beeinflusst haben, den Beschuldigten unbedingt bestraft zu sehen. Eine derartige Aussage eines Zeugen, der nicht oder nicht in vollem Umfange glaubwürdig ist und/oder dessen Bekundungen nicht oder nicht in vollem Umfange glaubhaft sind, sollte das Gericht aber nicht zu Lasten eines streitenden oder schweigenden Angeklagten verwerten⁷⁷. Dieselben Überlegungen gelten aber auch für die Personen, die der Kläger als Tatzeugen angibt, die aber mit dem Kläger verwandt oder verschwägert, verheiratet oder verlobt sind oder waren, da auch für sie der Ausgang des Verfahrens eine erhebliche Bedeutung haben kann und sehr häufig auch hat, so dass diese Interessenlage ihre Aussage beeinflussen kann und oft auch wird, dies zumindest nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Dabei kann der familiär mit dem Kläger verbundene Zeuge auch ein Interesse daran haben, dem Kläger mit der Aussage zu schaden, da Familienangehörige nicht immer gut aufeinander zu sprechen sind. Es ist aber gewiss nicht die Aufgabe eines Privatklagerichters, auch noch den eventuell bestehenden Familienstreit zwischen dem Kläger und einem Zeugen aufzuklären. Die Bekundungen angeblicher Tatzeugen, die mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert, verheiratet oder verlobt sind oder waren, sind allein ebenfalls nicht geeignet, eine Verurteilung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu tragen und damit einen hinreichenden Straftatverdacht gegen den Beschuldigten zu rechtfertigen. Denn auch bei diesen Zeugen begründet die familiäre Bindung zu dem Beschuldigten erhebliche und in der Regel nicht zu beseitigende Zweifel daran, dass sie unvoreingenommen und somit objektiv aussagen, besonders dann, wenn sie mit ihrer Aussage — vermutlich für den Richter recht unerwartet — den Beschuldigten belasten. Mithin reicht in einem Privatklageverfahren die Aussage eines Zeugen, der mit den Parteien des Verfahrens verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt ist oder war, allein nicht aus, um eine Verurteilung zu begründen. Sie kann nur

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unterstützend angeführt werden, wenn sie in erheblichen Teilen mit den Angaben neutraler oder unbeteiligter Zeugen übereinstimmt, die auf Grund ihrer Wahrnehmungen von dem Tatgeschehen als Tatzeugen mit ihren Bekundungen den Straf- und Klagevorwurf bestätigen können⁷⁸.

Das gleiche dürfte gelten bei angeblichen Tatzeugen, die sich an dem Streit und der Auseinandersetzung zwischen den Parteien beteiligt haben oder die durch die angeklagte Straftat ebenfalls verletzt worden sind, den Täter aber nicht angeklagt haben.

Vermutungen des Privatklägers und/oder seines Prozeßvertreters dahingehend, dass sich der Beschuldigte in der Hauptverhandlung äußern und die angeklagte Straftat dabei zugeben werde, muss das Gericht bei der Prüfung der Frage der objektiven Voraussetzungen des hinreichenden Straftatverdachts völlig unberücksichtigt lassen, und zwar auch dann, wenn diese Vermutungen begründet werden. Denn Vermutungen sind keine Tatsachen und keine Beweismittel, die allein ausreichen können, einen hinreichenden Verdacht im Sinne des Anklagevorwurfs anzunehmen⁷⁹. Dies gilt sogar dann, wenn sich der Beschuldigte im Sühnetermin vor dem Schiedsmann geäußert und dabei die Straftat eingeräumt hat. Dieses Verhalten des Beschuldigten gibt noch keine Antwort auf die Frage, wie sich der Beschuldigte in dem gerichtlichen Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, verhält, und darauf kommt es entscheidend an. Äußert sich der Beschuldigte nach der Zustellung der Klageschrift entgegen der Erwartung des Klägers nicht oder streitet er den Strafvorwurf ab oder beruft er sich nicht widerlegbar auf das Vorhandensein eines Rechtfertigungsgrundes, so kann das Gericht das Hauptverfahren nicht eröffnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschuldigte in der Hauptverhandlung völlig anders verhalten und den Tatvorwurf eingestehen könnte, nicht vorliegen⁸⁰.

Den Schiedsmann darf das Gericht nicht als Zeugen über ein angebliches Geständnis des Beschuldigten vernehmen, da dies mit seiner Stellung als Vertrauensperson der Parteien und der Bewohner seines Amtsbezirks nicht vereinbar ist⁸¹.

Eine ärztliche Bescheinigung über Verletzungen und ihre Folgen, die der ausstellende Arzt bei seiner Untersuchung des Klägers festgestellt hat, reicht ohne weitere verwertbare Beweismittel ebenfalls nicht aus, um die Erklärungen des Klägers mit der Maßgabe zu bestätigen, dass sich eine Eröffnung des Hauptverfahrens wegen des Straf- und Klagevorwurfs einer Körperverletzung gegen den Beschuldigten begründen lässt. Ärztliche Atteste lassen bezüglich der festgestellten Verletzungen oder Krankheitserscheinungen keinen Schluss auf die Täterschaft des Beschuldigten zu, besonders dann nicht, wenn sie auf einer ärztlichen Untersuchung des Klägers beruhen, die erst Stunden oder sogar erst Tage nach der angeklagten Tat stattgefunden hat. Gibt der Beschuldigte zwar zu, den Kläger geschlagen und dabei verletzt

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu haben, beruft er sich dabei aber auf eine Notwehrsituation mit der Begründung, der Kläger habe ihn zuvor ohne rechtfertigenden Grund angegriffen, lassen die von einem Arzt festgestellten Verletzungen bei dem Kläger nicht den zwingenden Rückschluss zu, dass sie nur durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff und Schlag oder Schläge des Beschuldigten auf den Kläger verursacht worden sind. Mithin braucht das Gericht noch die Aussage eines unbeteiligten Tatzeugen über das Zustandekommen der bescheinigten Verletzungen und die Person, die die Verletzungen dadurch verursacht hat, dass sie den Kläger geschlagen, gestoßen oder sonst körperlich berührt hat. Denn ohne die Aussage eines unbeteiligten Tatzeugen über den Grund und den gesamten Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien vermag das Gericht auch in einer Hauptverhandlung ohne ein Geständnis des Angeklagten nicht mit der Sicherheit, die für eine Verurteilung unbedingt erforderlich ist, festzustellen, dass der Kläger die angegebenen Verletzungen durch einen rechtswidrigen Angriff des Beschuldigten erlitten hat, so dass eine Verurteilung des Beschuldigten ohne die den Klägervortrag bestätigende Aussage eines neutralen Tatzeugen oder bei sich erheblich widersprechenden Zeugaussagen über den Grund und den Ablauf der Auseinandersetzung zwischen den Parteien auch bei Vorlage eines ärztlichen Attestes durch den Kläger nicht wahrscheinlich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bekundungen des Tatzeugen nur dann entscheidungserheblich sein können, wenn er den Streit zwischen den Parteien von Anfang an beobachtet hat und das Gericht daher auf Grund der Aussage des Zeugen die Einlassung des Angeklagten mit seiner Berufung auf Notwehr widerlegen kann. Der behandelnde Arzt ist aber kein Tatzeuge. Häufig versuchen Kläger oder ihre Prozeßvertreter, den Straf- und Klagevorwurf mit der Angabe von Zeugen zu begründen, denen gegenüber der Beschuldigte ebenfalls eine Straftat begangen haben soll, die mit der angeklagten Straftat vergleichbar wäre. Der Rückschluss dahingehend, dass der Beschuldigte die angeklagte Tat begangen hat, weil er eine vergleichbare oder einschlägige Tat gegenüber einem Zeugen ausgeführt hat, ist bei den strengen Beweisanforderungen, die für eine Überführung und damit für eine Verurteilung und Bestrafung eines Beschuldigten gelten, ohne die Bekundungen neutraler Tatzeugen nicht zulässig. Genauso wenig reichen eine frühere Verurteilung oder ein früheres Strafverfahren wegen einer einschlägigen Straftat des Beschuldigten aus, um ohne weitere Beweismittel die Wahrscheinlichkeit und damit den hinreichenden Verdacht der Tatbegehung und der zu erwartenden Verurteilung in einer Hauptverhandlung nach dem Straf- und Klagevorwurf der Privatklage anzunehmen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, zum Schutze des Angeklagten in einer Hauptverhandlung die Vorstrafen erst am Ende der Beweisaufnahme und nur dann zu erörtern, wenn mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, dass der Angeklagte bestraft werden muss, weil die Parteien nicht vergleichsbereit sind und weil sich eine Verfahrenseinstellung nach §

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



383 Absatz 2 StPO nicht rechtfertigen läßt⁸². Denn eine Darlegung der Eintragungen früherer Verurteilungen des Angeklagten in der öffentlichen Hauptverhandlung führt eventuell zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des privaten und/oder des geschäftlichen Rufes des Angeklagten, die auch dann nicht unbedingt erforderlich ist, wenn der Angeklagte zwar verurteilt werden müsste, der Kläger aber einer Verfahrenseinstellung mit einer Kosten- und Auslagenentscheidung zu Lasten des Angeklagten oder einem Vergleich mit dem Angeklagten zustimmt. Verlangt der Kläger vor Abgabe seiner Erklärungen zu dem Vergleichsangebot des Angeklagten oder zu dem Vergleichsvorschlag des Gerichts oder vor seiner Zustimmung zur Verfahrenseinstellung eine Verlesung des Strafregisterauszuges, so sollte der Richter nur die Bestrafungen vortragen, die nach den g 30 bis 37 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)⁸³ in das Führungszeugnis im Sinne des § 28 BZRG aufzunehmen sind. Gemäß § 49 BZRG dürfen auf keinen Fall getilgte oder zu tilgende Eintragungen im Register dem Angeklagten vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden, indem das Gericht zum Beispiel eine an sich gerechtfertigte Verfahrenseinstellung im Hinblick auf die zu tilgenden Eintragungen im Registerauszug ablehnt. Auf jeden Fall sollte die Verlesung des Registerauszuges in Abwesenheit der Zeugen erfolgen, mit denen der Angeklagte ständig zusammenkommt, weil sie zum Beispiel seine Mitmieter, Arbeitskollegen oder Sportskameraden sind.

Auf Grund der geschilderten Probleme und Schwierigkeiten der Sach- und Beweislage und der darauf beruhenden oder daraus folgenden materiellrechtlichen oder prozessualen Rechtslage, die in sehr vielen Privatklageverfahren dem Richter eine Entscheidung zu Lasten des Klägers auferlegen, könnte der Vorwurf erhoben werden, dass der Privatklagerichter dem Strafverlangen des Klägers zu wenig Effizienz gibt. Dies ist jedoch eine einseitige Betrachtung des Privatklageverfahrens und der Tätigkeit des Privatklagerichters, der gerade nicht die Aufgabe und Pflicht hat, das Strafbegehren und die Forderung des Verletzten nach Genugtuung durchzusetzen. Der Privatklagerichter ist wie jeder Richter zur Objektivität verpflichtet mit der Folge, dass er auch und wie in jedem Strafverfahren sehr genau und sehr sorgfältig die Rechte des Beschuldigten zu beachten hat, unabhängig davon, ob der Beschuldigte einen Verteidiger hat oder ob er sich allein verteidigt. Insbesondere hat der Privatklagerichter auch die Umstände zu ermitteln und zu beachten, die der Entlastung des Angeklagten dienen. Denn dies entspricht seiner Stellung und seinen Aufgaben als ein zur Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes Rechtspflegeorgan und gehört zum fairen Verfahren. Diese richterliche Fürsorgepflicht zu Gunsten des Beschuldigten gebietet es m. E. gerade im Privatklageverfahren, dem Beschuldigten auch von ihm nachteiligen Prozeßerklärungen abzuraten. Der Privatklagerichter ist kein „Friedensrichter“ im Sinne eines „Vergleichsrichters“, der jeweils vor einer richterlichen Entscheidung einen Vergleich zwischen den Parteien anzustreben hat.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Den Frieden zwischen den Parteien durch einen Vergleich wiederherzustellen, ist Aufgabe des Sühneverfahrens, damit nicht ein Gerichtsverfahren die Verbitterung zwischen den Parteien weiter vertieft. Mithin unterstütze ich die Forderung, den Schiedsmann zusätzlich zu seiner bisherigen Funktion zum sog. Friedensrichter zu machen mit der Folge, dass er in Zukunft zwei gleichwertige und gleich wichtige Aufgaben hätte⁸⁴. Allerdings müsste der Schiedsmann dann auch die Befugnis erhalten, dem Beschuldigten gewisse Pflichten, besonders die Pflicht zur Schadenswiedergutmachung auferlegen zu können⁸⁵. Auf jeden Fall wäre das von Oehler aufgezeigte Verfahren vor dem Schiedsmann mit einem „Schiedsspruch“ sehr viel günstiger für den Kläger als das Privatklageverfahren, das im Hinblick auf die dargelegte Beweisnotlage für den Privatkläger häufig kaum Aussicht auf einen vollen Erfolg bietet. (Schluss)--

63 Aus diesem Verhalten eines Beschuldigten kann und darf das Gericht keine für den Beschuldigten nachteiligen Schlüsse ziehen. Denn ein Beschuldigter hat auch im Privatklageverfahren wie sonst im Strafverfahren das Recht, die Einlassung zu dem Straf- und Klagevorwurf der Privatklage in vollem Umfange ausdrücklich zu verweigern oder sich zu dem Straf- und Klagevorwurf überhaupt nicht zu äußern, vgl. §§ 136 Absatz 1 Satz 2, 163 a Absatz 3 Satz 2, 243 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 383 Absatz 1 Satz 1, 384 Absatz 1 Satz 1 StPO. Wenn der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens schweigt oder ausdrücklich erklärt, er wolle sich nicht äußern, ist es dem Gericht verwehrt, aus diesem Verhalten des Beschuldigten zu folgern, dass er den Straf- und Klagevorwurf der ihm zugestellten Privatklageschrift stillschweigend zugestehen wolle. Zwar sind im Zivilprozess nicht bestrittene Tatsachen als zugestanden zu behandeln, wenn sie weder ausdrücklich noch durch schlüssige Handlungen bestritten worden sind. Diese Beweisregel gilt aber nicht für das Schweigen eines Beschuldigten im Strafverfahren, das keine für ihn nachteiligen Schlüsse zulässt, vgl. Meyer in Löwe-Rosenberg, a. a. O., 23. Aufl. Rdn. 29 zu § 136 m.w.N. Ein schweigender oder die Einlassung ausdrücklich verweigernder Beschuldigter steht dem Gericht als Beweismittel nicht zur Verfügung. Weitere Ausführungen dazu in einem späteren Aufsatz.

64 Zum Beispiel Notwehr, § 32 StGB, und Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen durch Tatsachenbehauptungen oder üble Nachrede, § 193 StGB.

65 Ständige Rechtsprechung der zuständigen Beschwerdekammer des Landgerichts Berlin.

66 Dirwanger-Dempewolf, a. a. O., Seite 320; Kleinknecht, a. a. O., Rdn. 3 zu § 383; Wendisch in Löwe-Rosenberg, a. a. O., Rdn. 8 zu § 383; Kunert in Löwe-Rosenberg, 22. Auflage, § 383 Anm. 3.d); st. Rspr. der Beschwerdekammer des LG Berlin.

67 BayObLG in NJW 1961, S. 2318 m.w.N.

68 Vgl. 67 und Müller-Sax, a. a. O., § 384 Anm. 3.; Dürwanger-Dempewolf, a. a. O.,

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Seite 408 f.; Kern-Roxin, a. a. O., Seite 123; Wendisch, a. a. O., Rdn. 13—15 zu § 384 m.w.N. auch zur gegenteiligen Auffassung.

69 Daninger in DStR 1941, 95 ff. und Lorenz in JR 1950, S. 106 f.

70 RGSt Bd. 52, S. 289.

71 Peters, a. a. O., Seite 289.

72 Vgl. 71.

73 Müller-Sax, a. a. O., § 385 Anm. 1.; Kleinknecht, a. a. O., Rdn. 1 zu § 385 mit eingehender Darlegung der prozessualen Befugnisse des Klägers.

74 BGH in NJW 1960, S. 1358 f. mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen für den Staatsanwalt.

75 Kleinknecht, a. a. O., Rdn. 2 zu § 384; Wendisch in Löwe-Rosenberg, a. a. O., Rdn. 17 zu § 384.

76 Vgl. 75 und Müller-Sax, a. a. O., § 384 Anm. 3.

77 Nach der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer des LG Berlin reichen die Erklärungen des Klägers ohne bestätigende Beweismittel nicht aus, um eine Eröffnung des Hauptverfahrens zu rechtfertigen.

78 und 79 Ständige Rechtsprechung des LG Berlin. 80 Ständige Rechtsprechung des LG Berlin.

80 Ständige Rechtsprechung des LG Berlin

81 Eine eingehende Begründung dieser auf der Rechtsprechung des LG Berlin beruhenden Auffassung erfolgt in einem weiteren Aufsatz.

84 Vgl. dazu Oehler in SchsZtg. 1977, S. 103 ff., 110.

85 Oehler, a. a. O., 110.